

Notariatsrecht

Keine Eröffnung von reinen Eheverträgen / keine Erbenscheine

1. Problematik

Nach altem bernischen Notariatsrecht genügte ein Ehevertrag, damit man im Todesfall des einen Ehegatten einen Erbenschein ausstellen konnte. Somit haben viele Ehepaare einen Ehevertrag abgeschlossen, ohne erbrechtliche Vorkehrungen zu treffen. Neu genügt ein „reiner“ Ehevertrag nicht mehr, damit im Todesfall ein Erbenschein auf den Namen des überlebenden Ehegatten ausgestellt werden kann. Der Ehevertrag wird den Erben auch nicht eröffnet.

2. Rechtliches

Berner Notarinnen und Notare sind zur Eröffnung von Erbverträgen im Kanton Bern zuständig. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Mündliche Eröffnungsverhandlungen finden im Kanton Bern nicht statt.

Die Mitteilung hat folgende Rechtswirkungen:

- Sie ist Voraussetzung zur Ausstellung eines Erbenscheins
- Sie löst den Beginn der Einsprachefrist, der Ausschlagungsfrist für eingesetzte Erben und der Verjährungsfrist der Vermächtnisklage aus.

Für die Eröffnung von reinen Eheverträgen besteht nach neuem Recht keine Möglichkeit. Somit kann auch kein Erbenschein ausgestellt werden.

3. Lösungsvorschlag

Sofern Sie einen reinen Ehevertrag ohne Erbvertrag abgeschlossen haben, empfehlen wir Ihnen grundsätzlich eine Überprüfung. Insbesondere sollte Ihre Notarin / Ihr Notar abklären, ob ein Erbvertrag / eine letztwillige Verfügung errichtet werden sollte.

Gerne können wir Ihnen einen massgeschneiderten Lösungsvorschlag nach individueller Beratung an einem unserer Standorte in Aarwangen, Langenthal, Rohrbach oder Bern aufzeigen. Terminvereinbarungen nehmen wir auch telefonisch unter 062 919 40 40 / 062 919 20 20 entgegen.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Notare und unsere Rechtsanwältin gerne zur Verfügung.



Notariat und Advokatur

Langenthalstrasse 33
CH-4912 Aarwangen

Tel. + 41 62 919 40 40
Fax + 41 62 919 40 44

Jurastrasse 29
CH-4900 Langenthal

Tel. + 41 62 919 20 20
Fax + 41 62 919 20 24